

Mitgliedsbuch von Heinrich Bauer  
bei der Freiwilligen Feuerwehr Ellingstedt aus dem Jahre 1935

**Feuerwehverband Schleswig-Holstein**  
Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

---

**Mitgliedsbuch**  
(Feuerwehr-Paß)  
für

Familienname Bauer  
Vorname Heinrich  
(Beruf) Bauer  
(Feuerwehrdienstbezeichnung) Feuerwehraufmann  
in Ellingstedt  
Kreis Schleswig

Ausgestellt am 12. 12. 35

durch  
(Bezeichnung der freiwilligen Feuerwehr oder des Verbandes, die den Paß ausfertigen).

Führer  
Oberbrandmeister  
(Unterschrift des Führers  
mit genauer Dienstbezeichnung)

Stempel  
des  
Ausstellers

Schleswig, Paß № 1729 \*

**Wichtig!**

**Zur Beachtung!**

- Der Inhaber hat das Mitgliedsbuch stets bei sich zu führen, wenn er Uniform trägt.
- Das Buch ist in Zivil dann stets vom Inhaber bei sich zu führen, wenn am zivilen Naoh die Feuerwehrverbandsnadel getragen wird.
- Das Buch wird ausgefüllt und durch Eintragungen ergänzt
  - für die Mannschaften und Dienstgrade bis zum Löschzugführer vom Wehrlührer;
  - für die Wehrlührer vom Kreisfeuerwehrlührer;
  - für die Mitglieder des Kreisführerrates vom Provinzialfeuerwehrlührer.
- Jede ergänzende Eintragung ist umgehend vorzunehmen (z. B. Auszeichnungen, Beförderungen, Disziplinarmaßnahmen); zu diesem Zwecke hat der Inhaber sein Buch sofort nach Eintritt der Notwendigkeit der Ergänzung an die unter Ziffer 3 a bis c benannte Stelle einzureichen, die für die Eintragung zuständig ist.
- Ueber die Pflicht zum Vorzeigen des Buches besteht besondere Anweisung.
- Ueber das Abhandeln des Buches ist sofort auf dem Dienstwege Meldung an den Feuerwehrverband Schleswig-Holstein zu machen, damit die Richtigkeitserklärung schnell erfolgt.
- Es ist streng darauf zu achten, daß jede spätere Eintragung nach Ausstellung des Buches stets durch namentliche Unterschrift des eintragenden Führers beglaubigt und abgestempelt wird.
- Wenn ein Buch erneuert, so ist die genaue Abgrieff des Inhalts im Teil „Verschiedene Bemerkungen“ wie zu Ziffer 7 zu bezeichnen und dabei der Grund der Erneuerung und das Datum und die alte Nummer des Buches anzugeben. Das alte Buch ist dann von der Stelle, die den neuen Paß ausstellt, zu vernichten.
- Bei Ausschleiben aus der Feuerwehr hat der Inhaber das Buch an den Wehrlührer abzugeben, über die weitere Verwendung des Buches besteht besondere Anweisung.
- Es ist dem Inhaber des Buches unterlagt, selbst Eintragungen oder Änderungen im Mitgliedsbuch vorzunehmen oder durch andere als die unter Ziffer 3 a bis c bezeichneten Stellen vornehmen zu lassen.

Feuerwehrverband Schleswig-Holstein.

(Siegel)



Lichtbild.



(Stempel)

Unterschrift des Inhabers dieses Mitgliedsbuches:

*Heinrich Bauer.*

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch vorstehendes Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Der Inhaber ist z. Zt. der Ausstellung dieses Buches Mitglied der

„Freiwilligen Feuerwehr *Hollingsstedt*“ e. V.  
in *Hollingsstedt*, Löschzug Nr. *4*, in  
*Hollingsstedt*, den *10. 2.* 19*37*.

Der Ortspolizeiverwalter:

*Friedrichsen*



**Personalangaben des Buchinhabers.\*)**

- Vor- und Familienname: *Heinrich Bauer*
- Geboren am: *16. 12. 1903*
- Geburtsort: *Reherförde* Kreis: *Reherförde*  
Staat: *Preußen* Provinz: *Schleswig-Holstein*
- Beruf: *Bauer*
- Wohnort und Wohnung: *Hollingsstedt*  
(genaue Postanschrift)
- Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Wehrverbande (EM, ES, EM I, EM II -- genaue Angabe der Formation mit Nummer und Ort):  
*P. A. Hürrum 25786*
- Mitglied der MEdM, seit *1. 4. 33.*  
Mitgliedsnummer: *3 547 798*

**Angaben über die Mitgliedschaft in der Feuerwehr:**

(bis zum Tage der Ausstellung dieses Mitgliedsbuches)

- Eingetreten am *15. 12. 28* in die freiwillige Feuerwehr in *Hollingsstedt*  
als (Dienstgrad) *Feuerwehrrat*
- Bereidigt am: *10. 2. 25* durch *Willy. Fabian* in *Hollingsstedt*
- Angaben über den Uebertritt in andere freiwillige Feuerwehren:
  - am ..... in die freiw. Feuerwehr in .....
  - am ..... in die freiw. Feuerwehr in .....
  - am ..... in die freiw. Feuerwehr in .....

**Beförderungen oder Ernennungen.\*)**

Tag Monat Jahr	Angabe der Art der Beförderung oder Ernennung seit Eintritt in eine freiwillige Feuerwehr	Unterschrift des eintragenden Führers und Dienststempel

\*) Hier auch entsprechende Eintragung, wann der Inhaber zum Mitglied des früheren Vorstandes oder des jetzigen Führerrates einer Feuerwehr, des Kreisverbandes bzw. des Provinzialverbandes gewählt war oder ernannt worden ist, desgleichen ist hier eine entsprechende Eintragung zu machen, wann der Inhaber aus diesem Amt ausgeschieden ist oder abberufen wurde.

### Beurlaubungen und Erkrankungen, Unfälle.

(Einzutragen sind: Beurlaubungen länger als 14 Tage; Erkrankungen, die länger als 8 Tage dienstunfähig machen; Erkrankungen oder Unfälle, die im Feuerwehrbetriebe entstanden sind und länger als 4 Tage arbeitsunfähig machen, sind als Betriebsunfälle besonders zu bezeichnen.)

Datum des Beginns des Urlaubes, der Erkrankung, des Unfalles	Datum der Beendigung des Urlaubs, der Erkrankung, der Unfallfolgen (Wiederaufnahme des Dienstes)	Angabe der Gründe für die Dienstbehinderung	Bemerkungen Art der Erkrankung Art der Verletzung

### Auszeichnungen, Ehrenzeichen, Anerkennungen.\*)

(Nur Kriegsehrenzeichen, staatliche Ehrenzeichen und Feuerwehrehrenzeichen)

Tag, Monat, Jahr der Auszeichnung	Angaben über die Art der Auszeichnung oder Anerkennung und von wem verliehen oder ausgesprochen	Unterschrift des eintragenden Führers und Dienststempel

\*) Als Anerkennungen gelten nur schriftliche Belobigungen für ausgezeichnete Feuerwehrdiensttätigkeit, sofern sie von Staat, Regierung, Oberpräsidium, Provinzialfeuerwehrverband, Landesbranddirektion oder Landesbrandtasse für den Inhaber persönlich ausgesprochen werden.

Der Inhaber hat folgende Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erhalten:

Gegenstände (einzeln auflühren)	Tag der Ausgabe	Empfangsbescheinigung des Inhabers dieses Buches (Unterschrift)
1 Helm 1. Helmblase 1 Koppel 1 Signalkorb 1. Koppelkammer	15. 12. 28.	

Die Gegenstände sind Eigentum der Wehr bzw. der Gemeinde. Die Gegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln, das Mitglied hat für die ihm übergebenen Sachen aufzukommen und sie stets in gutem und sauberem Zustande zu erhalten.

Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken.

Gegenstände	Tag der Rückgabe	Empfangsbescheinigung (Unterschrift des Gerätewartes)	Bemerkungen über Beschädigungen oder Verluste

Beschädigungen oder Verluste, die durch Verschulden des Mitgliedes entstehen, hat das Mitglied zu ersetzen. Schuldlosigkeit muß vom Mitgliede nachgewiesen werden. Beim Ausscheiden aus der Wehr sind die Gegenstände innerhalb 3 Tagen an die Kammer der Wehr abzugeben.

**Altersabteilung:\*)**

Grund der Ueberweisung in die Altersabteilung	Tag der Ueberweisung	Unterschrift des eintragenden Führers und Stempel

\*) In die Altersabteilung ist zu überführen, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher Gebrechen den aktiven Dienst nicht mehr versehen kann.

**Feuerwehr-Sonderausbildung.\*\*)**

Art der Ausbildung und Aufgabe der Schule oder des Kurses	von bis	Ort	Ergebnis der Ausbildung	Becheinigung des Kursus- oder Schulleiters (Unterschrift, Stempel)

\*\*) Nur auszufüllen bei mehrtägigen Verbands-Lehrcursen oder Besuch der Feuerwehrschule durch den Kursus- oder Schulleiter.

**Vermerk über Strafen.**

Tag des Vergehens	Art des Vergehens	Tag der Strafverflechtung	Bezeichnung der Strafe	Unterschrift des Wehrlührers	Lösungsvermerk oder sonstige Bemerkungen

**Sagung und Unfallverhütungsvorschriften.**

Ich becheinige hiermit den Empfang von 1 Stück der Sagung der freiwilligen Feuerwehr und der Unfallverhütungsvorschriften.

*Sollingstedt*, den *15. 2. 26*

*Heinrich Franke*  
Unterschrift des Inhabers des Buches.

**Verschiedene Vermerke.**

**Verschiedene Vermerke.**

# Satzung

des

## Kreisfeuerwehrverbandes Schleswig

Wehrbezirk Hollingstedt

Bernhard Klinker's Buchdruckerei, Schleswig

### § 1.

#### **Name und Sitz.**

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Hollingstedt, e. V.“, in dieser Satzung kurz Wehr genannt, hat seinen Sitz im Wehrbezirk Hollingstedt.

### § 2.

#### **Zweck.**

Der Verein hat den Zweck, im Rahmen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. 12. 1933 (GS. S. 484) im Auftrag des Ortspolizeiverwalters die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen. Diesem Zweck dient der Verein insbesondere dadurch, daß er

- a) die Mitglieder der Wehr im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu opferwilliger Gefolgschaft, zum mutvollen und unermüdlischen Einsatz ihrer besten Kräfte für Volk und Vaterland und zu treuer Kameradschaft und Pflichterfüllung erzieht;
- b) die Mitglieder der Wehr den Dienstvorschriften entsprechend schult und zu Einheitsfeuerwehrmännern ausbildet, so daß sie befähigt sind, in Brandfällen und bei anderen Gefahren Menschenleben retten und schützen, Brände erfolgreich bekämpfen und dabei Sachschaden nach Möglichkeit verhindern zu können;
- c) die Mitglieder der Wehr durch Vorträge und sportliche Übungen an Geist und Körper ertüchtigt.

### § 3.

#### **Geschäftsjahr.**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 4. eines jeden Jahres bis zum 31. 3. des nächsten Jahres. Die Rechnungslegung und Erstattung des Jahresberichts erfolgt alljährlich.

§ 4.

**Mitgliedschaft.**

Die Wehr besteht aus:

1. den aktiven Mitgliedern,
2. den Mitgliedern der Altersabteilung,
3. den Ehrenmitgliedern.

§ 5.

**Erwerb der Mitgliedschaft.**

1. Aktive Mitglieder:

- a) Als solche werden nur gesunde, kräftige und gewandte Männer, die den Anforderungen des Dienstes in der Wehr zu genügen imstande sind, einen guten Ruf haben und arischer Abstammung sind, das 18. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr möglichst nicht überschritten haben aufgenommen. Sie müssen Bürger der Gemeinde und dürfen keine Vertreter von Feuerwehrgerätesfabriken oder hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäftsunternehmungen sein;
- b) Aufnahmegefuche sind unter Befügung eines Lebenslaufes an den Wehrführer zu richten. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis und polizeiliches Führungszeugnis kann angefordert werden. Der Führerrat entscheidet allein über die Aufnahme und Ablehnung des Aufnahmegefuches. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen;
- c) die Anzahl der aktiven Mitglieder für die Wehr ist durch die Dienstvorschrift festgesetzt;
- d) jedes neu aufgenommene aktive Mitglied wird zunächst durch den Wehrführer als Feuerwehrmann-Anwärter für mindestens 6 Monate verpflichtet;

16

- e) nach erfolgreicher Ausbildung, vorwurfsfreier Dienstzeit und abgelegter Prüfung vor versammelter Mannschaft beschließt der Führerrat über die endgültige Aufnahme. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:

„Ich gelobe im Sinne des nationalsozialistischen Staates meinen Führern gehorsam und meinen Kameraden ein treuer Kamerad zu sein, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und mich als freiwilliger Feuerwehrmann unter Einsatz meiner ganzen Kraft bereit zu halten:

Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“;

- f) die Dienstzeit für die aktiven Mitglieder endet für Führer und Mannschaften mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Mitglieder, die aus vertretbaren Gründen für längere Zeit an der Dienstleistung verhindert sind, oder solche, die das 55. Lebensjahr erreicht haben, können von dem Wehrführer von dem Dienst in der Wehr beurlaubt werden.

2. Mitglieder der Altersabteilung sind:

aktive Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder infolge körperlicher Gebrechen den Dienst in der Wehr nicht mehr ausüben können. Bei außergewöhnlichen Ereignissen sowie bei Aufmärschen können sie zum Dienst einberufen werden. Sie bleiben im Genuß der Wohlfahrts Einrichtungen der Wehr und haben die Pflicht, an den regelmäßigen Versammlungen der Wehr teilzunehmen und den Kameradschaftsgeist in der Wehr zu pflegen.

17

3. Ehrenmitglieder

werden auf Vorschlag des Führerrates von dem Wehrführer ernannt; Ehrenmitglieder können werden:

- a) besonders verdiente Feuerwehrkameraden der Altersabteilung,
  - b) deutsche Männer, die sich ganz besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.
- Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die Berechtigung, an allen Veranstaltungen der Wehr, außer Übungs- und Löschdienst, teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied erhält bei seiner endgültigen Aufnahme ein Mitgliedsbuch, in das alle wichtigen Vorfälle, insbesondere Beförderungen und Auszeichnungen, einzutragen sind.

§ 6.

**Erlöschen der Mitgliedschaft.**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung,
  - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Eintritt der Liquidation des Vereins,
  - e) durch Ausschluß,
  - f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der Austritt kann zu jedem Vierteljahrserien erfolgen und ist dem Wehrführer 4 Wochen vorher unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
  3. Der Ausschluß kann erfolgen durch Beschluß des Führerrates.
  4. Der Ausschluß muß erfolgen:
    - a) auf Anordnung des Ortspolizeiverwalters oder des Kreisfeuerwehrführers,

18

- b) wegen unehrenhafter Handlung,

- c) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange der Wehr,

- d) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, d. h. wenn der Betreffende zu den festgesetzten Übungen oder zu Bränden dreimal hintereinander ohne genügende oder rechtzeitige Entschuldigung nicht erschienen ist,

- e) bei wiederholter Trunkenheit im Dienst,

- f) wegen ordnungswidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Geräten und sonstigem Besitz der Wehr oder Gemeinde.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Führerrates durch den Wehrführer.

Gegen den Beschluß ist innerhalb 4 Wochen bei dem Kreisfeuerwehrführer Berufung zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung des Wehrführers endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat innerhalb 3 Tagen sämtliche Ausrüstungsstücke usw. bei der Kammer abzugeben, andernfalls er ein klagbares Schuldverhältnis zu der Wehr anerkennt.

7. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der Wehr. Verpflichtungen gegenüber der Wehr bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft herrühren.

§ 7.

**Pflichten der Mitglieder.**

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Teilnahme an den Übungen, zum Erscheinen bei Feueralarm und zur Ausföhrung der von den Führern im Rahmen der Aufgaben der Wehr gegebenen Befehle verpflichtet.

19

2. Die Mitglieder müssen die ihnen obliegenden Geschäfte und Arbeiten pflichttreu und gewissenhaft ausführen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Zwecke der Wehr beizutragen.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.
5. Jedes Mitglied der Wehr ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.
6. Die sonstigen Pflichten sowie die Rechte der Mitglieder werden durch die von dem Ortspolizeiverwalter und dem Kreisfeuerwehrführer genehmigte Dienstvorschrift für die Wehr geregelt.

#### § 8.

##### Kasse.

1. Die Einnahmen bestehen aus:
  - a) den Mitgliederbeiträgen,
  - b) den Zuweisungen der Gemeinde,
  - c) den Wagheldern,
  - d) den Vertragsstrafen.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich bei der Beratung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Wehrführer ist zu einer anderweitigen Festsetzung der Beitragshöhe in Einzelfällen befugt.
3. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch 2 Personen, die von dem Ortspolizeiverwalter alljährlich ernannt werden.
4. Dem Kreisfeuerwehrverbande sind auf Anfordern der Haushaltsplan und die Jahresabrechnung vorzulegen.

20

#### § 9.

##### Organe der Wehr.

Organe der Wehr sind:

- a) der Wehrführer,
- b) der Führerrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

#### § 10.

##### Der Wehrführer und der Führerrat.

1. Die Wehr wird nach dem Führerprinzip geleitet. Der Führerrat besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schrift- und Kassenwart, dem Gerätemant und den erforderlichen weiteren Mitgliedern. Bei der Auswahl dieser Mitglieder sollen in erster Linie die Führer der Löschzüge und -Abteilungen berücksichtigt werden.
2. Der Führerrat führt die Geschäfte und bildet den Vorstand der Wehr. Er wird im Sinne des § 26 des BGB. durch den Wehrführer als allein zur Vertretung berechtigtes Mitglied oder in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Insbesondere hat der Führerrat folgende Aufgaben:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für jedes Jahr,
  - b) die Aufstellung der Jahresabrechnung,
  - c) die Aufstellung des Dienstplanes und der Dienstvorschriften für die Wehr; diese müssen von dem Kreisfeuerwehrführer genehmigt sein.

21

4. Die Sitzungen des Führerrates beruft der Wehrführer oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter ein.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Wehrführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Führerrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; die baren Auslagen können ihnen erstattet werden.
7. Der Wehrführer, die Löschzugführer und die Halbzugführer werden im Einvernehmen mit dem Ortspolizeiverwalter und dem Kreisfeuerwehrführer von dem Führer des Provinzialfeuerwehrverbandes aus den Reihen der Mitglieder der Wehr ernannt und abberufen.
8. Die übrigen Mitglieder des Führerrates werden im Einvernehmen mit dem Ortspolizeiverwalter von dem Wehrführer ernannt und abberufen.
9. Für die Ausbildung und Bezeichnung der Führer sind die ministeriellen Bestimmungen maßgebend.

#### § 11.

##### Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Wehr.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten der Wehr, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen übertragen ist, insbesondere über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt innerhalb zweier Monate nach Beendigung jedes Geschäftsjahres den Bericht des Führerrates über die Tätigkeit der Wehr

22

während des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegen und beschließt hierüber sowie über den vom Führer vorgelegten Haushaltsvoranschlag und die Jahresabrechnung; sie beschließt auch über die Entlastung des Führerrates hinsichtlich der Geldverwaltung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Anordnung des Wehrführers oder seines Vertreters oder dann einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes 2 Wochen vorher verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Wehrführer oder von einem durch diesen zu bestimmenden Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Anträge können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie dem Wehrführer spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht sind.
7. Über die Verhandlungen wird eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen.
8. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen entweder durch den Dienstplan oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vom Führerrat mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstage. Die Versicherung des Führerrates, daß die Einladungen zur Bestellung gegeben worden sind, oder durch den Dienstplan erfolgt sind, genügt, um die ordnungsmäßige Berufung der Mitgliederversammlung festzustellen.

23

§ 12.

**Teilnahme an Sitzungen.**

An den Sitzungen aller Organe der Wehr können der Ortspolizeiverwalter, dessen Vertreter und die Polizeiaufsichtsbehörden sowie die Vorstandsmitglieder des Kreis- und des Provinzialfeuerwehrverbandes und des Feuerwehrbeirates teilnehmen.

§ 13.

**Gliederung der Wehr.**

1. Die Wehr besteht aus
- a) dem Löschzug I *Höllingsteck* (Ortsangabe)
  - b) dem Löschzug II *Jörgleeth* "
  - c) dem Löschzug III *Neu-Baum* "
  - d) dem *Höllingsteck* "
  - e) dem .....
  - f) .....
  - g) .....
  - h) .....
  - i) .....
  - k) .....
  - l) .....
  - m) .....
  - n) .....

2. Der Schriftwechsel mit dem Ortspolizeiverwalter, dem Kreisfeuerwehrverband usw. geht ausschließlich durch die Hand des Wehrführers. Die erforderlichen Brandberichte sind ihm innerhalb 24 Stunden zu erstatten.

§ 14.

**Die sachliche Ausrüstung der Wehr.**

1. Die von der Gemeinde gemäß § 10 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen der Wehr zur Verfügung gestellten Ausrüstungsstücke und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Anträge auf Neuanschaffungen, Verbesserungen und Vervollständigungen sind durch die Hand des Kreisfeuerwehrführers dem Ortspolizeiverwalter einzureichen.
2. Jedes Mitglied der Wehr erhält die nötigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von dem Gerätemart gegen Empfangsschein ausgehändigt. Das Mitglied hat für die ihm übergebenen Sachen aufzukommen und sie stets in gutem und sauberem Zustande zu erhalten. Beschädigte oder abhanden gekommene Stücke hat das Mitglied zu ersetzen, sofern es nicht nachweist, daß sie im Dienste ohne sein Verschulden beschädigt oder abhanden gekommen sind.

§ 15.

**Versicherung.**

1. Die Mitglieder der Wehr sind gegen Unfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen versichert.
2. Alle Unfälle und Krankheiten, wegen der Anspruch auf Entschädigung erhoben werden soll, müssen unverzüglich dem Wehrführer gemeldet werden, welcher die Meldung unverzüglich an den Polizeiverwalter weiterzuleiten hat.

§ 16.

**Vertragsstrafen.**

1. Die Mitglieder der Wehr verpflichten sich:
    - a) für jedes selbstverschuldete verspätete Erscheinen bei einer Übung oder bei einem Brande 0,25 RM,
    - b) für jedes nicht genehmigte Fehlen bei einer Übung, einem Brande, oder einer Versammlung — abgesehen von zwangsläufiger Behinderung — 0,50 RM als Vertragsstrafe zu zahlen.

Der Löschzugführer stellt den Tatbestand in den vorgenannten Fällen fest.
  2. Die Entscheidung über die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung oder die Dienstordnungen steht dem Wehrführer zu.
- Er ist befugt:
- a) eine Verwarnung zu erteilen,
  - b) einen gelinden Verweis zu erteilen,
  - c) einen strengen Verweis vor versammelter Mannschaft zu erteilen,
  - d) den vorläufigen sofortigen Ausschluß zu verfügen.
- Die Strafen c) und d) müssen in das Mitgliedsbuch des Mitgliedes eingetragen werden. Bei einwandfreier Führung kann die Eintragung nach Ablauf von fünf Jahren wieder gelöscht werden.

§ 17.

**Leitung und Geschäftsführung.**

Die Leitung der Wehr und die Führung ihrer Geschäfte ist, unbeschadet des Aufsichtsrechts des Ortspolizeiverwalters, in allen Punkten der Aufsicht und den Anordnungen des

Vorstandes des Provinzial- und des Kreisfeuerwehrverbandes unterworfen.

§ 18.

**Satzungsänderungen.**

1. Die Mitgliederversammlung ist befugt, Änderungen der Satzung der Wehr zu beschließen.
2. Der Wehrführer als Vorsitzender des Vorstandes ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, soweit sie lediglich die Fassung betreffen, allein zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 19.

**Auflösung der Wehr.**

1. Die Wehr kann aufgelöst werden:
  - durch den einstimmigen Beschluß einer Mitglieder-Versammlung von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder.
  - Der Beschluß ist dem Ortspolizeiverwalter sofort schriftlich anzuzeigen, die Auflösung wird 6 Monate nach erfolgter Anzeige wirksam.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Wehr der Gemeinde zu, die es einer später zu errichtenden freiwilligen Feuerwehr übergeben oder für andere Feuerlöschzwecke verwenden muß.

§ 20.

**Schlußbestimmungen.**

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Polizeiaufsichtsbehörde in Kraft.
2. Über alle aus Anlaß der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Polizeiaufsichtsbehörde nach Anhörung des Wehrführers endgültig.

Die Sitzung wurde errichtet in der Mitgliederversammlung

in .....

am .....

(Name des Wehrführers)  
als Vorstand im Sinne des § 26 B.G.B.

(Namen von 7 weiteren Mitgliedern der Wehr)

Genehmigungsvermerk der Polizeiaufsichtsbehörde.

L. S.

den .....

## Unfall-Verhütungsvorschriften für Feuerwehren

mit Erläuterungen von Landesbranddirektor Schmiedel.

Auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Januar 1929 — III. V. 115/29 — (Volkswohlfahrt S. 345) und des Herrn Ministers des Innern vom 27. Januar 1930 — I d 69 — (nicht veröffentlicht) sind deshalb gemäß Artikel 37 Abs. 2 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. 12. 1928 (R.G.Bl. I, S. 405) und gemäß § 110,848 R.V.D. von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein unterm 21. Januar 1932 und 5. Februar 1934 die folgenden Unfall-Verhütungsvorschriften für Feuerwehren erlassen worden, für welche die Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Provinz Schleswig-Holstein abchnittsweise Erläuterungen beigibt.

### § 1. Allgemeines.

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften sind für Feuerwehrübungen jeder Art unbedingt verbindlich.

(2) Für die Tätigkeit der Feuerwehr an der Brandstelle sowie für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Unglücksfällen und ähnlichen Vorfällen gelten die Unfallverhütungsvorschriften entsprechend, soweit nicht Abweichungen davon zur Rettung fremden und eigenen Lebens notwendig sind.

Führer und Unterführer sollen stets daran denken, daß sie für die ihnen unterstellten Mannschaften verantwortlich sind. Wer die in den folgenden Abschnitten gegebenen Vorschriften und Ratschläge zur Unfallvermeidung und Unfall-

verhütung beachtet, in seinen Mannschaften nicht nur den Angriffsgedanken weckt, sondern sie auch zur Vorsicht erzieht, der ist ihnen ein wahrer Kamerad und handelt wahrhaft sozial; wer aber Waghalsigkeiten, tollkühnes Vorgehen oder Kletterumstände zur Belustigung des Publikums zuläßt, möge bedenken, daß auch ihn beim Eintreten eines Unglücksfalles schwere Verantwortung trifft.

### § 2. Persönliche Anforderungen.

(1) In die freiwilligen Feuerwehren sind nur Männer im Alter von 18 bis 50 Jahren aufzunehmen, die von Krankheiten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere von Lungen-, Herzleiden, Augen- und Ohrenkrankheiten, frei sind und keine Brüche und Krampfadern haben. Es genügt im allgemeinen eine entsprechende Erklärung des die Aufnahme Nachsuchenden. Der Oberführer (Kommandant) der Feuerwehr kann die Aufnahme von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

(2) Personen, die körperlich den Anstrengungen des Dienstes bei Übungen und Bränden oder auf einer Unfallstelle nicht mehr gewachsen sind und solche, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, haben aus dem aktiven Dienstverhältnis auszuscheiden und sind in die Altersabteilung der Wehr vom Wehrführer zu überführen.

(3) Für die übrigen Feuerwehreibetriebe gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Kamerad, erhalte dich so lange wie möglich jung und gewandt, sei fröhlich und treibe Leibesübungen, aber vermeide alkoholische Uebertreibungen. Es schadet deiner Gesundheit und deinem Ansehen.

Ungern werden die Erfahrungen der alten Feuerwehroleute, namentlich in den Kreisen freiwilliger Feuerwehren, entbehrt. Darum finden sich bei ihnen noch viele alte Kameraden,

die natürlich die körperliche Frische der Jugend nicht mehr besitzen können. Die Feuerwehr wird sie in hohen Ehren halten, sie gehören jedoch nicht aufs Fahrzeug und in die Angriffstrupps. Sie sind hier nur allzu leicht, zumal wenn zum Mangel an Elastizität noch Fehler des Gesichtes, Gehörs oder des Herzens kommen, Unfällen ausgesetzt, die in höherem Alter lebensgefährlich werden können. Für solche Kameraden finden sich immer noch Vertrauensposten in der Wehr, die sie voll ausfüllen können, ohne Frontdienst tun zu müssen.

Kamerad, der du vielleicht jahrzehntelang mit Begeisterung in deiner Feuerwehr Frontdienst getan hast, wir wissen, wie schwer es dir fällt, aus ihm zu scheiden. Aber denke an die Jungmänner in deiner Feuerwehr, die sich auch zu Laten drängen, und bedenke, daß auch im Rate der Alten für dich Gelegenheit gegeben ist, im Feuerwehrlieben deiner Wehr zu verbleiben.

### § 3. Persönliche Ausrüstung und Bekleidung.

(1) Zur persönlichen Ausrüstung der Feuerwehroleute gehören Helm mit Nadeln, Schutzhose, Schutzhandschuhe, Seilring, Beil, Signalfleise, Notkasten und Jangleine.

Wo bei ländlichen Feuerwehren Wollgurte mit liegendem Karabinerhaken im Gebrauch sind, können sie anstelle von Schutzhosen aus Leder weiter verwendet werden, sofern der Werkstoff die gleiche Sicherheit wie Leder gewährleistet.

(2) Personen, deren Ausrüstung dieser Vorschrift nicht entspricht, sollen nur im Ordnungsdienst und Absperrdienst verwendet werden.

(3) Zur Beschaffung dieser Ausrüstung für die polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und uniformierten Pflichtfeuerwehren wird eine Frist von 5 Jahren zugestanden. Für die nicht uniformierten

**Pflichtfeuerwehren bleibt es zunächst bei den in den Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen im vorletzten Absatz des § 11 der getroffenen Anordnungen.**

**Uniformstoffe** sollen nicht mit gesundheitschädlichen Farben eingefärbt sein, sie sollen nicht einlaufen, wenn sie nass geworden sind. Beengende und erstickende Stoffe (Leder) und in nassem Zustand abkühlende Stoffe (Leinen) sind zu vermeiden. Der Schnitt der Kleidung soll so sein, daß der Wehrmann nicht in Gefahr kommt, mit hervorragenden Teilen hängen zu bleiben. Die Weite muß so gewählt werden, daß wollene Kleidung untergezogen werden kann. Schnitt des Uniformrockes nach den Richtlinien des Preussischen Innenministers — II D 2066 u. 2059 v. 6. 2. 1934.

Zum Dienstanzug gehören kräftige **Stiefel**. Leichte Schnürstiefel und Schnürschuhe schützen nicht vor Erfältungen und Verletzungen (Brandwunden). Es ist besser, die Hosen lang über den Stiefeln zu tragen, als sie in die Stiefel zu stecken, damit Wasser von oben nicht hineinlaufen kann.

**Helme und Feuertappen** sollen aus kräftigem, 2 1/2 bis 3 Millimeter starken Vollerleder hergestellt sein, der Helmkopf ist 11 bis 11 1/2 Zentimeter hoch und trägt im Innern ein Koppkollern mit einer Kollernhülse in der Mitte. Zwischen Koppkollern und Kopf des Trägers muß noch ein gewisser Zwischenraum verbleiben. Splinte und Schrauben dürfen im Helmkopf unter keinen Umständen hervorstehen.

Der Metall-Helmkamm muß aus einem Stück gestanzt sein. Er erhält, der Kollernhülse entsprechend, oberhalb des umgebördelten Randes zur Helmlüftung je einen halbkreisförmigen Ausschnitt. Die Helmschirme sollen breit und aus Vollerleder oder Spaltleder, das aus den Kernteilen der Haut besteht, hergestellt sein. Bei Neueinkleidungen soll entsprechend den neuesten Bekleidungsvorschriften nur noch der Stahlhelm verwendet werden.

Der **Hafengurt** für stehenden Gurthaken besteht aus Leder, der für den hakenförmigen, liegenden Karabiner-

haken aus schwarz und rot längsgestreiftem Hanfgurt mit Segeltuchunterlage.

Der aus Vollrindleder hergestellte Ledergurt ist 85 Millimeter breit und 4 Millimeter stark. Am linken Ende sind zwei starke Rollschnallen, am rechten zwei starke Schnallriemen aufgenäht, deren Breite 30 Millimeter beträgt. Rollschnallen und Schnallriemen sind ferner noch durch ein 6 Millimeter starkes Kupferblech gesichert. Der Hanfgurt ist 110 Millimeter breit und aus kräftigem Stoff, im übrigen ebenso mit Rollschnallen und Schnallriemen besetzt wie der Ledergurt. Die Segeltuchunterlage muß mit dem Hanfgurt so gut vernäht sein, daß beide Stoffe gleichmäßig beansprucht werden. Eine besondere Sicherung durch Nieten erhalten noch der Seilring am Ledergurt und der Tragring für den Gurtkarabiner am Hanfgurt.

Der Gurthaken des Ledergurts — auch Schiebkarabiner genannt — besteht aus Flußstahl einschl. des Verschlusshebels, ist in seinem runden Teil 13 Millimeter stark und blank. Der Druckstift ist aus Stahl, die Druckfeder aus bestem Federstahl. Die ganze Hakenhöhe beträgt 154 Millimeter, der 88 Millimeter hohe Schlig ist 5 Millimeter breit.

Der liegende Gurtkarabiner aus blankem Flußstahl ist im runden Teil 15 Millimeter stark, hat Verschlusshebel mit verdeckter Feder. Er darf sich aus seinem Haltering nicht herausnehmen lassen.

Das **Beil** des Feuerwehrmannes aus Flußstahl mit Eichenholzstiel kann je nach Beschmaack und Bedarf ausgestattet sein. So wird z. B. ein Beil mit Hammerrieten, Nagelzieher, kräftiger Zwinne mit Bechhüt verwendet oder ein Beil mit Schneide und Spitze und geschweiftem Stiel oder mit Schneide und Hammer genommen. Es wird in einer mit Weißblech ausgefüllten Kernleder-Beiltasche so getragen, daß sich der Mann nicht durch die Art des Tragens verletzen kann, und am Gurt mit Schnalle, Schlaufe oder Karabiner befestigt. Wird ein Nothaken mitgeführt, so soll er aus Flußstahl bestehen.

Die **Fangleine**, die in verschiedenen Längen hergestellt wird, soll aus bestem, langfaserigem, italienischem Kernhanf bestehen, sie kann gekloppt oder besser dreifachstängig rechts geschlagen sein, ist 11 Millimeter stark, soll ein Gewicht von 70 Gramm und eine Bruchfestigkeit von 600 bis 1000 Kilogramm besitzen. Gewöhnlich trägt sie an beiden Enden eingespülte Messingklawichen. Zu ihr gehört ein aus Flußstahl geschmiedeter Karabinerhaken.

Hafengurte sind mit beiden Schnallriemen, aber nicht so fest anliegend zu schnallen, daß sich der Mann im Gurt nicht drehen kann. Fangleinen sind so zur Bereitschaft aufzuwickeln, daß sie bei Verwendung schnell und glatt, ohne Schlingen zu bilden, abrollen, Fangleinen und Bereitschaftsbüchlein für Gasmasken sind so zu tragen, daß volle Bewegungsfreiheit der Glieder gesichert ist. Fangleinen sind nicht als Wäscheleine zu benutzen.

Im Winter leisten wollene Finger-**Handschuhe** beim Halten des Stahlrohres gute Dienste. Zum Anfassen heißen Schutts oder Kohlenfäure führender Leitungen muß man Arbeitshandschuhe haben. Zum Arbeiten an elektrischen Leitungen sind Gummihandschuhe notwendig. Die Fahrer offener Feuerwehrautomobile brauchen Lederhandschuhe als Kälteschutz.

**§ 4. Fahrzeuge und Geräte.**

Die von der Feuerwehr benutzten Fahrzeuge und Geräte sind dauernd in gebrauchsfertigen und gutem Zustand zu erhalten. Je nach Bauart und Anordnung der Sitze auf den Fahrzeugen sind die erforderlichen Vorrichtungen zum Festhalten der Mitfahrenden zu schaffen. Die Fahrzeuge dürfen nur den vorhandenen Plätzen entsprechend besetzt werden.

Bei der Konstruktion der Lösch- und Rettungsgeräte sollten von der Feuerwehrgeräteindustrie die Rücksichten auf Betriebssicherheit an erster Stelle gestellt werden. Aus

Wettbewerbsrücksichten jedoch werden manchmal Sonderwünsche der Feuerwehren ihnen vorangestellt und dadurch Feuerwehren und die Gemeinden, die letzten Endes die Kosten zu tragen haben, geschädigt. Deswegen werden Feuerwehrgerätfabriken von Auf — nicht solche, die mit viel Geschrei ihre Waren durch den Mund redewandter Verkäufer als unübertrefflich anpreisen — bei Beschaffungen stets die Feuerwehren vor Ausführungen warnen, die nicht die erforderlichen Sicherheiten bieten.

Eine Feuerwehr soll nur solche Geräte anschaffen und benutzen, durch deren Bau, Ausführung und Handhabung nach sachmännischer Ansicht körperliche Beschädigungen nicht eintreten können. Ein Führer, der nicht Bescheid weiß, frage deswegen bei großen Feuerwehren, namentlich Berufsfeuerwehren, Provinzial-Feuerwehrverbänden, beim Kreisbrandmeister oder beim Landesbranddirektor an; er braucht sich dessen wirklich nicht zu schämen.

**Alle Fahrzeuge**, die zur Beförderung von Geräten und Mannschaften dienen, müssen so beschaffen sein, daß während der Fahrt die Geräte sich von ihrem Platz nicht bewegen können und die mitfahrenden Feuerwehrleute gegen Unfälle auch beim Auf- und Absteigen geschützt sind. Dazu gehören: Geländer um die Sitze auf den Handdruckpumpen, feste glatten Fußratten, Fußstümm Bretter, Anschlaufen auf solchen Mannschottsitzigen, die in der Fahrtrichtung liegen, Kiffelblech oder profilierter Gummi als Auflage von Ausritten, Lagerung von Leitern auf den Fahrzeugen unverrückbar und so, daß Spitzen und Haken nicht verletzen können, Feststellung des Druckbaumes der Handdruckpumpen.

Die **Handdruckpumpen** älterer Bauart besitzen an den Gabeln des Druckbaumes Dösen zum Einschleiben der Druckstangen. Meist lassen sich die Druckstangen in den Dösen drehen und hin und her schieben. Das führt zu Fingerquetschungen. Die Druckstangen sind so am Druckbaum — z. B. durch Klammer und Schraube — zu befestigen, daß sie

unverrückbar festzügen. Zusammenklappbare Druckbäume sind verboten. Bei der Spritzfähigkeit müssen die Druckstangen nach Feststellung des Vorderwagens von allen Teilen des Fahrzeuges wenigstens 8 Zentimeter Abstand haben.

Bei **Abprohsprißen** findet man oft so ungünstig angebrachte Vorstecker, daß bei ihrer raschen Entfernung aus dem Sitz Verletzungen nicht ausbleiben. Jeder Vorstecker, Vorreiber, Splint soll an einem Kettchen befestigt so angebracht sein, daß er gut anzufassen und leicht herauszuziehen ist. Vor Ausführung des Abprohrens „Achtung!“ rufen, damit die Bedienungsmannschaft vor Verletzungen auf der Hut ist.

Die **Strahlrohrschäfte** sind zum Schutz gegen Erfrierungen der Hände und zur besseren Handhabung mit einem Handschutz, der meist aus Bindfaden hergestellt wird, zu versehen.

**Anstelleitern**, die in Längen bis zu 5 Meter ausgeführt werden, müssen zur Erreichung eines festen Standes mit kurzen, eisernen Spitzen am Schuhende versehen sein. Astloses Weißtannen- oder Fichtenholz dient in der Regel als Baustoff. Beschädigte oder abgetretene Sprossen, brüchig gewordene Holme sind rechtzeitig zu erneuern. Sprossen sind so zu befestigen, daß sie sich nicht drehen und nicht herausfallen können. Etwa alle 2 Meter soll sich unterhalb einer Sprosse eine 10 Millimeter starke Rundstange befinden, die auf der Außenseite der Holme mit versenkten eisernen runden Muttern versehen ist.

**Stekleitern** müssen am Fußende stählerne Leiterschube und eiserne Spitzen erhalten. Die Vorrichtungen zum Zusammenstecken, meist aus Feder und Nut bestehend, müssen eine besondere Sicherung gegen Lösung und seitliche Bewegung erhalten. Der Eisenblechbeschlag der Stekenden ist hülsenartig ausgebildet. Die Sprossen sind durch die Holme durchgezapft und mit Holzkeilen in der Mitte der Zapfen quer zur Holmrichtung verkeilt. Holme sollen aus astfreiem,

36

gradfaserigem Nadelholz, Sprossen aus Eichenholz, Federhaken aus Stahl sein.

Einholmige **Hafenleitern** sind verboten. Bei den zweiholmigen bringt man folgende Verstärkungen an. Auf der Innenseite der Holme liegen, durch die Sprossen durchgehend, von der untersten Steigspresse bis zur obersten Hafensprosse Sicherheitsdrähte aus 3 Millimeter starkem, weichein, verzinktem Stahl Draht, an den Endsprossen durch Umschlingen und Zusammendrehen befestigt. Der Haken soll aus Stahl geschmiedet sein, die Zähne sind ausgefräst, seine Befestigung erfolgt durch drei Anker aus 9 Millimeter starkem Rundstangeisen. Außerdem sind noch drei Eisenanker aus 6 Millimeter starkem Rundstangeisen unterhalb der ersten, fünften und achten Sprossen durchgezogen, an den Außenseiten der Holme mit aufliegenden 2 Millimeter starken Eisen scheiben von 20 Millimeter Durchmesser vernietet. Die Holme sollen aus astfreiem, langfaserigem Nadelholz, die Sprossen aus Hartholz bestehen. Imprägnierung: zweimal Leinöl, dann Lacküberzug.

**Schiebeleitern** sind in der Regel dreiteilig — Fußteil, Mittelstück, Kopfteil. Die Sprossen sind durch die Holme durchgezapft und verkeilt. Dicht unterhalb der untersten, mittleren und obersten Sprosse liegt je eine Rundstange von 10 Millimeter Durchmesser, auf der Außenseite der Holme mit versenkten runden Muttern mit 10 Millimeter Gewinde verschraubt. In das 10 Millimeter starke Hanfzugseil werden herzförmige, verzinkte, eiserne Klauchen eingesplitt. Für Holme verwendet man feinjähriges, astfreies, geradegewachsenes Nadelholz, für die Sprossen Eichenholz, für Seiltrollen Messing, für die Kopftrollen Buchenholz. Anstrich: zweimal Leinöl, dann Lacküberzug.

Alle mehrteiligen Leitern — tragbaren Schiebeleitern, zwei- und vierradrigen fahrbaren Schiebeleitern und Drehleitern — dürfen sich nach Fertigmachen zum Aufsteigen in ihrem Bewegungsmechanismus nicht mehr verändern, weder neigen noch ausziehen oder zusammenschieben lassen. Alle

37

Getriebe müssen ohne Gefährdung der Bedienungsmannschaften in Tätigkeit gesetzt werden können. Bei den Motordrehleitern werden die Leiterbewegungen in ihren Endstellungen selbsttätig abgestellt, um ein Kippen oder Ueberziehen der Leitern zu vermeiden.

Auch unter ungünstigen Verhältnissen muß die Standfestigkeit der Leiter gewährleistet sein. Eine Leiter in Betriebsstellung muß stets senkrecht stehen, deshalb darf an ihr eine Senkrechtheitsvorrichtung — Terrainregulierung — nicht fehlen. Sie muß automatisch sein, wenn die Leiter maschinell gedreht wird. Für Metallteile, die Zugspannungen ausgeübt sind, darf kein Gußeisen verwendet werden.

**Handfeuerlöscher** müssen so gebaut sein, daß sich bei ihrer Verwendung nicht durch plötzliche übermäßige Druckbildung im Behälter Gefahren für den Bedienenden ergeben können. Verstopfung der Düse, übermäßig kleiner Kompressionsraum, mangelhaftes Material, mangelnde Formgebung können zu Unfällen führen.

Der Preussische Feuerwehr-Verband hat in seinem Rotbuch 27 nebst Nachträgen diejenigen Fabrikate veröffentlicht, die unbedenklich verwendet werden können.

Für **Atemungsgeräte** dürfen keine Werkstoffe verwendet werden, die durch Säure, Laugen, Hitze, Kälte leiden, sie sollen keine guten Wärmeleiter sein, sie dürfen den Feuerwehrmann nicht in seiner Bewegungsfreiheit hindern, sollen also möglichst glatt am Körper anliegen, sie sollen Gesicht und Gehör nicht beeinträchtigen und durch zweckmäßige Konstruktion je nach ihrem Verwendungszweck dem Feuerwehrmann unbedingte Sicherheit gewähren und sein Vertrauen rechtfertigen.

Der Form des **Sprungtuches** liegt entweder ein Quadrat oder ein gleichseitiges, gleichwinkliges Vieleck zu Grunde. Das Tuch ist ringsum mit einer eingeklappten, vernähten 10 Millimeter starken Schnur versehen und einseitig mit Gurten benäht, die an einem um das Tuch laufenden endlosen Seil befestigt sind. Das Tuch ist starkes Hanf- oder

38

Leinensegeltuch. Die Gurte sind Hanfgurte. Das Seil hat 18 Millimeter Durchmesser. Als Nähgarn wird Wachsmaschinenzwirn, 16—18, zweifach genommen.

#### § 5. Prüfung der Fahrzeuge und Geräte.

(1) Die Prüfung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsstücke erfolgt durch den Oberführer der Feuerwehr oder die von ihm bestimmten Abteilungs-, Löschzug- und Truppführer. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Unternehmer des Feuerwehrbetriebes zwecks baldiger Beseitigung zu melden.

(2) Die Termine für die regelmäßigen Prüfungen der einzelnen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Ausrüstungsstücke sind nach den Vorschriften des Landesbranddirektors im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister besonders festzulegen und strengstens inne zu halten.

(3) Sprungtuch, Kuscheltuch und Rettungsschlauch sind vor jeder Übung, mindestens aber halbjährlich, einer eingehenden Prüfung, insbesondere auch hinsichtlich der Nahtstellen und der aufgenähten Gurte, zu unterziehen.

(4) Hafengurte und Karabinerhaken sind vor jeder Steigerübung oder nach einem Rettungsmanöver im Ernstfalle, Fahrzeuge und Geräte sind nach jeder Benutzung im Ernstfalle zu prüfen.

Wenn ein Feuerwehrmann die ihm aufgetragenen Übungen mit Ruhe und Sicherheit ausführen, wenn ihm auf der Brandstelle sogar eine Menschenrettung gelingen soll, so muß er sich auf seine Ausrüstung und die Rettungsgeräte verlassen können.

Prüfungen von Geräten und Ausrüstung sind daher außer nach der Benutzung im Ernstfalle in bestimmten Zwischenräumen vorzunehmen.

Es sind also bei jeder Feuerwehr festzulegen

39

Prüftermine für die einer regelmäßigen Prüfung unterworfenen Geräte, für die folgende Anleitung gegeben wird:	
Geräte	durch wen
<p><b>a. vor jeder Übung:</b> Hakenleitern Hutengurt, Gurthaken Atemschutzmasken auf Dichtigkeit Beiltaschen, Helme, Nachenschuß</p> <p><b>b. monatlich:</b> Fangleinen, Schlauchhalter Sauerstoffkreislaufgerät, Rettungsgerät, (Pulmotor) Frischluftgerät, Benzin- Sicherheitslampe</p> <p><b>c. vierteljährlich:</b> Alle im Dienst befindlichen Leitern, Seilbremsen, Nothaken</p> <p><b>d. halbjährlich:</b> Bekleidung und Helme Sprungtuch, Rettungsschlauch, Rutschtuch Fahrgestelle der Alarmfahrzeuge; Kübel- spritzen, Handfeuerlöcher, Verbandskästen</p> <p><b>e. jährlich:</b> Motorleitern</p>	<p>die übende Abteilung Übungsleiter die Übenden selbst Übungsleiter</p> <p>Abteilungsleiter Gerätewart } unter der Aufsicht der Löschzugführer</p> <p>Löschzugführer</p> <p>Oberführer Löschzugführer Obermaschinist, Gerätewart</p> <p>Herstellerfirma</p>

Die Prüfungen erstrecken sich im allgemeinen auf vollständige Brauchbarkeit der Geräte, Gangbarkeit aller beweglichen Teile, Sauberkeit und die zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit getroffenen Maßnahmen, auf Beschaffenheit der Aufbewahrungsbehälter und Aufbewahrungsräume.

Im besonderen gelten folgende Anregungen für die Prüfungen:

**Sprungtuch.** Nachsehen aller Nähte, der Befestigung der Handhaben, Festigkeit des Gewebes. Prüfung des Sprungtuches durch Auffallenlassen eines etwa 75 Kilogramm schweren Sackes oder einer Puppe, gefüllt mit Sand und Sägespänen aus etwa zwei Stockwerk Höhe. Vorsicht! Nicht eher abwerfen, bis am Sprungtuch alle Handhaben befestigt sind und die Leute auf den Anprall des schweren Sackes vorbereitet sind. Ähnliche Prüfungen mit Rutschtuch oder Rettungsschlauch vornehmen, keine durchgeschliffenen Stellen und Risse dulden. Die Webstoffe trocken halten, die Tücher nicht an feuchten Stellen aufbewahren.

**Fangleinen und Schlauchhalter.** Durchsehen der Leine Stück um Stück auf dünne Stellen, Beschädigungen der Schläge, feuchte Stellen, Prüfen der Haken und Klauen auf Risse, Brüche und Verbiegungen. Sind Leinen zu Rettungszwecken gebraucht worden, so erfolgt eine Prüfung durch Gewichtszug. Die senkrecht etwa in ganzer Länge oder in einzelnen Teilen aufgehängte Leine wird mit allmählich auf das Gewicht von drei Mann zu bringenden Zug belastet. Vorsicht! Gewicht a l l m ä h l i c h verstärken. Im übrigen sind Rettungsleinen an einer trockenen Stelle aufzubewahren. Werden sie naß, müssen sie baldigt getrocknet werden. Die Leine muß mit größter Sorgfalt gegen Verunreinigung, besonders durch Säure, Öl und Fußmittel, geschützt werden. Es empfiehlt sich, die Leinen mehreremal im Jahr an schönen Tagen im Freien aufzuhängen.

**Schlauchhalter** werden aneinander gehängt und dann wie eine Fangleine durch Gewichtszug mit zwei Mann (2x75 Kilogramm) geprüft.

Prüftermine für die einer regelmäßigen Prüfung unterworfenen Geräte, für die folgende Anleitung gegeben wird:	
Geräte	durch wen
<p><b>a. vor jeder Übung:</b> Hakenleitern Hutengurt, Gurthaken Atemschutzmasken auf Dichtigkeit Beiltaschen, Helme, Nachenschuß</p> <p><b>b. monatlich:</b> Fangleinen, Schlauchhalter Sauerstoffkreislaufgerät, Rettungsgerät, (Pulmotor) Frischluftgerät, Benzin- Sicherheitslampe</p> <p><b>c. vierteljährlich:</b> Alle im Dienst befindlichen Leitern, Seilbremsen, Nothaken</p> <p><b>d. halbjährlich:</b> Bekleidung und Helme Sprungtuch, Rettungsschlauch, Rutschtuch Fahrgestelle der Alarmfahrzeuge; Kübel- spritzen, Handfeuerlöcher, Verbandskästen</p> <p><b>e. jährlich:</b> Motorleitern</p>	<p>die übende Abteilung Übungsleiter die Übenden selbst Übungsleiter</p> <p>Abteilungsleiter Gerätewart } unter der Aufsicht der Löschzugführer</p> <p>Löschzugführer</p> <p>Oberführer Löschzugführer Obermaschinist, Gerätewart</p> <p>Herstellerfirma</p>

Der **Hafengurt** wird vor jeder Uebung mit Leitern geprüft. Der Uebungsleiter tritt an jeden einzelnen Mann heran und überzeugt sich, daß der Hafengurt ordnungsmäßig und nicht zu fest geschnallt ist und läßt die Feder des Gurt-hakens spielen. Vorsicht! Am Verschlusshobel keine scharfen Kanten dulden. In den im Terminkalender angegebenen Zeitabschnitten wird der Hafengurt mit dem Haken in eine Haltevorrichtung (Reckstange, Kette) eingehängt, die Schnallriemen in die Schnalllöcher eingesehnt, die der Wehrmann gewöhnlich benützt, ein Stab durch den Gurt gesteckt und durch das Gewicht zweier Feuerwehrlente langsam belastet. Hinterher wird der Gurt auf Unverletztheit der Nähte auf beiden Gurtseiten, Unverletztheit des Leders oder des Gewebes, besonders an Naht- und Nietstellen, auf verbogene Schnalldorne, brüchige oder zu weiche Schnallriemen, eingerrissene Schnalllöcher geprüft. Der Haken muß blank, ohne Haarrisse und die Feder fest und gangbar sein. Es hilft ein Tropfen Del nach.

Die **Atemungsgeräte** werden geprüft auf Dichtigkeit aller Nähte, Dichtigkeit der Luftschläuche, Reinheit der Luftwege, Gangbarkeit der Ventile, Passen der Kupplungen, Beschaffenheit der Kupplungsringe, Weichheit der Polster, Beschaffenheit der Gummi- und Lederteile. Bei **Atemschutzmasken** außerdem Prüfen der Einsätze, des Gesichtsfeldes, der Elastizität der Bänder.

Es empfiehlt sich dringend, die Gerätereife der Feuerwehren in der Behandlung und Pflege der wichtigen Atemschutzgeräte besonders ausbilden zu lassen.

**Verbandkästen** wird man auf Vollständigkeit des Inhalts, trockene und ordnungsmäßige Verpackung, unbedingte Sauberkeit zu prüfen haben.

**Leitern** im allgemeinen, Besichtigung auf Splitters, Risse, Brüche der Holme und Sprossen, Befestigung der Anker, Ankerscheiben, Drähte, der Haken, Winkelband, Verbiegung, gutes Funktionieren aller mechanischen Teile. Jeder Leiter

42

werden vom Fabrikanten Prüfvorschriften mitgegeben, und man soll an das Gerät nicht höhere Anforderungen stellen, als vom Fabrikanten gewährleistet werden. Für die Prüfbelastungen gelten folgende Richtlinien.

**Hakenleitern.** Vor Beginn jeder Uebung mit Hakenleitern saßt der Mann die Holme unterhalb der Deckspresse, den Leiterhaken nach unten gerichtet, und überzeugt sich durch leichte, schüttelnde Bewegung, daß die ganze Leiter im Gefüge fest ist und besonders, daß die Holme und Sprossen keine Splitters haben, dann wird die Leiter am Kletterhaus im ersten Stoc eingehängt und auf der untersten Sprosse mit zwei Mann (2x75 Kilogramm) belastet.

Bei den vierteljährlichen Prüfungen wird die Leiter in waagerechter Lage mit 80 Kilogramm in der Mitte belastet, während beide Enden unterstützt sind. Die Prüfung ist zweimal vorzunehmen, nach der ersten Probe wird die Leiter umgewendet. Dabei dürfen keine Beschädigungen oder bleibende Veränderungen an der Leiter auftreten. Endlich wird die Leiter, im Kletterhaus nur an der Spitze des Hakens hängend, mit einem Mann (75 Kilogramm) belastet. Eine geringbleibende Verbiegung ist dabei zulässig.

**Anstell-, Stütz- und Steckleitern.** Die Prüfung derartiger Leitern erfolgt durch Belastung in waagerechter Lage mit 80 Kilogramm in der Mitte, wobei beide Enden unterstützt werden. Steckleitern sind dabei zur größten beachteten Länge zusammenzustecken. Die Prüfung ist auf beiden Seiten vorzunehmen. Durch diese Probe darf keinerlei Beschädigung oder bleibende Veränderung an der Leiter entstehen. Bei Steckleitern sind Verbindungsstellen und Einsteckvorrichtungen genau zu prüfen, ob sie passen, auch die Federn gut und sicher einschlagen.

**Tragbare Schiebeleitern** unterliegen in ihren Einzelteilen derselben Probe wie Anstellleitern.

**Mechanische Leitern.** Jede einzelne mehrtteilige Leiter prüft man aufgerichtet unter einem Winkel von 78 Grad, seitlich

43

senkrecht gestellt und mit festgestellten Rädern, an der Spitze der obersten Leiter mit 240 Kilogramm oder an der Spitze der 1., 2. und 3. Leiter mit je 2x80 Kilogramm. Eine solche Prüfung muß aber mit der größten Vorsicht vorgenommen werden, nie ruckweise. Für Drehleitern für Hand- und Pferdezug und für Drehleitern auf Kraftwagen gestatten die deutschen Industrie-Normen eine Belastung der auf 78 Grad geneigten und ganz ausgezogenen, um 90 Grad zur Fahrriichtung gedrehten Leiter mit 325 Kilogramm; der auf 60 Grad geneigten, entsprechend verkürzten Leiter mit 100 Kilogramm an der Spitze. In der Regel werden jedoch bei 78 Grad Neigung 240 Kilogramm an der Spitze als Prüflast genügen.

Es kann nur empfohlen werden, bei Beschaffung von Motorleitern mit der Lieferfirma zu vereinbaren, daß einmal jährlich durch sie selbst eine gründliche Ueberprüfung der Leiter erfolgt; damit wird die beste Gewähr für Betriebssicherheit gegeben.

#### § 6. Nichtzuverwendende Fahrzeuge und Geräte.

Nicht zu verwenden sind:

- Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsstücke, an denen Mängel festgestellt sind;**
- der birnenförmige Gurttarabinerhaken, der im geöffneten Zustand aus dem Tragring oder der kurzen am Gurt befestigten Leine ausgehängt werden kann;**
- der Simsbock;**
- die einholmige Leiter.**

Die Vorschrift unter b) soll verhindern, daß in geöffnetem Zustand, zum Beispiel beim Einlegen der Leine in den Karabinerhaken bei Ausführung einer Selbstrettungsübung sich der Gurttarabiner aus seinem Haltering löst. Die Einschnürung zwischen ringförmigem und birnenförmigem Teil

44

des Gurttarabiners muß also enger sein als die Stärke des Halteringes betragen.

Es wäre hier am Platze, auch darauf hinzuweisen, daß Mängel an Fahrzeugen und Geräten oft auf schlechte Ordnung im Feuerwehrgerätehaus zurückzuführen sind.

Dericht dagegen im Feuerwehrgerätehaus Ordnung, sind Vöschgeräte und Ausrüstungsstücke an dem für sie bestimmten Platz, so erleichtert das nicht nur den gesamten Feuerwehrbetrieb, namentlich den Alarm, sondern wirkt unfallvorbeugend. Insbesondere muß auf folgendes aufmerksam gemacht werden.

Alle **Feuerwehrgeräte**, die bei Alarm ausrücken müssen, werden so aufgestellt, daß man bequem um sie herumgehen kann, ohne an sie anzustoßen. Sie sollen mit der Deichsel nach den Ausfahrern und vor diesen stehen. Reservefahrzeuge und seltener benutzte Geräte dürfen nicht vor oder zwischen Angriffsfahrzeugen aufgestellt werden.

Nicht nur im Feuerwehrgerätehaus, sondern auch vor ihm muß ausreichende künstliche **Beleuchtung** vorhanden sein.

Die **Ausfahrtstore** — sie sollen in der Regel nach außen schlagen — versteht man mit Schlepplern oder anderen Vorrichtungen, die verhindern, daß sie während der Ausfahrt zum Alarm zurückschlagen und Fahrzeuge und Mannschaften beschädigen können.

**Aufzugswinden** von Schlauchtrockenvorrichtungen sind mit sicher wirkenden Sper- und Bremsvorrichtungen zu versehen. Die Kurbel soll abgenommen werden können.

Den Boden vor **Kletterwänden**, an denen Hakenleiterübungen gemacht werden, sollte man nicht pflastern, sondern möglichst weich halten (Sandboden).

Sind Motorprügen oder Automobilsprügen im Betriebe der Feuerwehr, so müssen die in der Verordnung des Reiches über die Einstellung von Kraftfahrzeugen geforderten baulichen und Betriebsmaßnahmen beachtet werden. Unter letzteren

45

namentlich die Forderung, daß beim Laufenlassen der Motoren in der Halle, weil bei geschlossenen Türen Vergiftungsgefahr vorliegt, die Türen unbedingt zu öffnen sind. Betriebsstoffe für Feuerwehrautomobile sind nach den Vorschriften der Mineralölverkehrsordnung zu lagern. Das Rauchen und Anzünden von Feuer und offenem Licht in Kraftwagenunterkunftsräumen ist verboten.

#### § 7. Ausbildung und Uebungsdienst.

(1.) Jeder Feuerwehrmann soll eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren. Eine Spezialausbildung, beispielsweise als Steiger, Rohrführer, Spritzenmann usw., ist zu vermeiden.

(2.) Der Führer hat alle Rettungsübungen mit größter Vorsicht ausführen zu lassen.

(3.) Selbststreckungsübungen mit der Leine und dem Karabinerhaken dürfen nur aus höchstens 6 Meter Höhe erfolgen. Der betreffende Feuerwehrmann muß eine Sicherheitsleine anlegen, an welcher er von einem zweiten Manne gehalten und vor dem Hinabstürzen gesichert wird.

(4.) Sprungtuchübungen dürfen nur aus höchstens 6 Meter Höhe erfolgen. Das Sprungtuch muß von mindestens 16 Mannschaften in Schulterhöhe gehalten werden.

(5.) Bei Sprungtuchübungen sowie bei Uebungen mit dem Rettungsschlauch sind Hafengurt, Beil und sonstige Geräte vorher abzulegen.

Die Vorschrift in § 7 (1.) verlangt die Ausbildung des Feuerwehrmannes als Einheitsfeuerwehrmann. Diese Forderung ist durchaus zeitgemäß. Die technische Entwicklung des Feuerlöschwesens ist überraschend schnell vorwärts gegangen. Alarmierungen durch Läutewerke, Sirenen, Tophone, Wecker-

linien erfolgt heute dort, wo früher das Alarmhorn noch unbeschränkt herrschte. Handdruckspritzen werden überall durch Motorpritzgen ersetzt; mechanische Leitern, das chemische Feuerlöschwesen in Gestalt von Schaum, Gas, Tetra und Atemschutzgeräte haben bei vielen Wehren Eingang gefunden. Mehr als sonst ist man heute bestrebt, die Schlagfertigkeit der Feuerwehren zu steigern. Es wäre kein Erfolg zu erreichen, wenn man beim Alarm am Gerätehaus erst warten müßte, bis die in Sonderverrichtungen ausgebildeten Wehrmänner zur Stelle sind. Die Einteilung einer Feuerwehr in Gruppen, wie Steiger-, Spritzen-, Ordnungs-Abteilung, ist heute ein überwundener Standpunkt. Eine solche Einteilung ist wohl für die Ausbildung der Wehr ganz zweckmäßig, im Ernstfall aber wird jeder Wehrmann mit der erforderlichen Sachkenntnis dort zuzugreifen haben, wo er hingestellt wird. Nur so kann mit wenig Hilfskräften unter Ausnutzung ihrer technischen Einrichtungen eine Feuerwehr tatsächlich bei Feuer Erfolg haben. Man kann mit solcher Allgemeinausbildung unter Schonung der Aelteren (§ 2.2) seine Wehr sehr viel angriffsfreudiger und angriffsschneller machen. § 3 (1. und 2.) verlangen der Einheitsausbildung entsprechend auch Einheitsausrüstung.

Sämtliche Rettungsübungen dürfen nur unter persönlicher Aufsicht des Löschzugführers (Brandmeister) oder dessen Stellvertreter und des betreffenden Abteilungsführers vorgenommen werden.

Diese sollen auch die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln selbst anordnen und deren Ausführung überwachen.

Unter ihrer persönlichen Aufsicht sollen jedesmal vor der betreffenden Uebungsstunde und jedenfalls vor der Ausführung der Rettungsübungen die zu benutzenden Rettungsgeräte auf ihre Brauchbarkeit, ihre Unverletztheit und ihre Festigkeit geprüft werden.

Insbesondere sollen die zur Selbststreckung und zum Herablassen von Personen zu benutzenden Leinen, die Haken

zum Einhängen, die Gurte, Karabinerhaken, Notringe, Bremsen, die Haken der Hakenleitern usw. durch Zug und Belastung mit wenigstens zwei Mann geprüft werden.

Auch jede Selbststreckung aus einer Höhe von mehr als 6 Meter = 2 Hakenleiterlängen ist verboten, wenn sie mittels Steigerleine, Seilbremse, Leine ohne Ende, Rettungsgurt, -sack, -korb oder eines ähnlichen Rettungsgerätes vorgenommen wird.

Bei der Selbststreckung soll vor dem Abfahren des Mannes am Notring seines Gurtes ein zweites genügend starkes Seil (sogenannte Sicherheitsleine) befestigt und oben am Fenster von einem anderen starken Feuerwehrmann gehalten werden, um den Abfahrenden vor einem Absturze zu bewahren.

Die Uebungen mit dem Sprungtuch, Rutschtuch, Rettungsschlauch usw. dienen nur zur Einübung der richtigen Handhabung und besonders des Anbringens und Haltens dieser Geräte.

Das Sprungtuch soll nur dann zum Sprunge benutzt werden, wenn es von wenigstens 16 Mannschaften in Schulterhöhe gehalten wird.

Jeder Sprung ins Sprungtuch aus einer Höhe von mehr als 6 Meter = 2 Hakenleiterlängen ist verboten.

Der Sprung ins Sprungtuch soll nur von den vorher dafür bestimmten und besonders einzuübenden Mannschaften ausgeführt werden. Diese sollen vor dem Sprunge alle hindernden Ausrüstungsstücke, insbesondere Helm, Gurt, Beil und Seil, ablegen. Dasselbe gilt auch für die Mannschaften, die bei der Uebung mit dem Rutschtuch und dem Rettungsschlauch heruntergelassen werden.

Bei allen Rettungsübungen müssen geeignete Schutzmittel zur Abwehr eines etwaigen Falles z. B. Schutzmatrassen, Strohfäcke und dergleichen, in zweckmäßiger Weise angebracht, also etwa unter das betreffende Fenster, unter das Sprungtuch oder das Fahrseil gelegt werden.

#### § 8. Verbotene Uebungen.

Nicht auszuführen ist:

- a) Wassergeben von der mechanischen Leiter mit B-Rohr;
- b) das Besteigen freistehender mechanischer Leitern ohne Verwendung der Halteleinen;
- c) das Besteigen einfacher, mit Stützen versehener Leitern über den Stützpunkt hinaus;
- d) das Besteigen tragbarer, mit Stützen versehener Schiebeleitern bei Freistand über die Stützhöhe hinaus;
- e) das Besteigen einer Haken-, Steck-, Stütz- oder Anstellleiter sowie eines einzelnen Ausziehstückes einer Schiebe- oder mechanischen Leiter durch mehr als einen Mann;
- f) das Heruntertragen einer zu rettenden Person auf einer Haken- oder Steckleiter, desgleichen auf einer anderen Leiter aus mehr als 6 Meter Höhe, wenn nicht jeder Person eine von einem obenstehenden Feuerwehrmann gehaltene Sicherheitsleine umgelegt ist;
- g) Der Freistand eines Feuerwehrmannes in einer Fensteröffnung oder auf dem Dachfirst eines Gebäudes;
- h) die Befestigung eines Druckschlauches an dem Körper eines Feuerwehrmannes.

Diesen Verboten ist nichts hinzuzufügen; sie ergeben sich aus der erheblichen Gefahr für den Uebenden bei Uebertretungen. Statt des Freistandes hat der Feuerwehrmann Reifsig einzunehmen.

#### § 9. Benutzung der Fahrzeuge.

(1.) Das Aufsteigen auf in Fahrt befindliche Fahrzeuge, seien es Automobile oder pferdebetriebene Fuhrwerke, ist unstatthaft.

(2.) Personen, die zu der Feuerwehr oder zu dem Brand oder Unglücksfall in keiner Beziehung stehen, dürfen nicht mitfahren. Bei Unfällen oder ähnlichen Vorfällen kann Verzeihen oder Mitgliedern von Sanitätssoldaten das Mitfahren auf freien Plätzen des Fahrzeugs gestattet werden.

Für den Mann können zu diesen Anweisungen noch folgende hinzugefügt werden.

Pferde werden vor dem Gerätehaus angespannt. Ueberlasse das Fachkundigen. Werden die Geräte aus dem Gerätehaus zum Anspannen herausgeschoben, so stelle dich nicht zwischen Fahrzeug und Tür, sonst wirst du gequetscht, auch unterlasse das Dineinfassen in die Speichen. Zum Ankurbeln von Motoren ist die Kurbel kräftig in die Hülse einzuschieben. Nicht mit starker Vorzündung ankurbeln, Kurbel nicht nach unten drücken, sondern nach oben ziehen, sonst gibt es unter Umständen böse Rückschläge und Handgelenkbruch.

Licht bei Dunkelheit in und vor dem Gerätehaus ist unbedingt nötig. Der erste Wehrmann, der bei Alarm am Gerätehaus ankommt, hat die Pflicht, für Licht zu sorgen, sonst sind Unfälle unvermeidlich.

Die Vorschrift verbietet Auf- und Absteigen auf in Fahrt befindliche Fahrzeuge; unverantwortlich ist es auch und daher auch nach § 4 verboten, wenn sich mehr Feuerwehrleute auf sie setzen, als Sitzplätze vorhanden sind, auf Trittbrettern stehen oder sich an Fahrzeugen in den gewagtesten Stellungen anhängen.

#### § 10. Nichtbeteiligung Fremder an Übungen.

Jede Beteiligung von Nichtfeuerwehrleuten (insbesondere von Kindern) bei Rettungsübungen oder bei Anwendung eines Rettungsgeräts oder einer Leiter ist unstatthaft.

50

#### § 11. Vorgehen an der Brandstelle.

(1.) Von den Feuerwehrleuten, die den Steiger- oder Rohrführerdienst versehen, ist die Fangleine mit an die Brandstelle zu nehmen.

(2.) Die in stark verqualmte oder unübersichtliche Brandstellen vorgehenden Angriffstrupps sind anzuseilen. Das Seil muß von außerhalb der Brandstelle stehenden Mannschaften gehalten werden. Es ist darauf zu achten, daß das Sicherungsseil nicht durch Feuer oder sonstige Einflüsse zerstört wird.

Für die Arbeit auf der Brandstelle geben wir noch eine Anzahl Winke, die unfallvorbeugend wirken sollen.

Während des Pumpens sind an Handdruckspritzen Handtierungen zu unterlassen. Muß das Pumpwerk geölt werden oder sind sonstige Handgriffe nötig, so wird die Arbeit auf kurze Zeit unterbrochen. Das Anfassen des Druckhebels beim Pumpen ist zu unterlassen. Nur die Druckstangen werden angefaßt.

In § 8 b ist verboten das Besteigen freistehender, mechanischer Leitern ohne Verwendung von Galtelainen. Also unterlasse nie ihre Anwendung. Ist es auf der Brandstelle nicht zu umgehen, daß die Leiter freistehend verwendet wird, dann ziehe sie nicht mehr aus, als notwendig ist und neige sie nicht weiter als 75 Grad. Die Leiter soll so aufgestellt sein, daß der Wind sie nicht von der Seite trifft. Eine Leiter mit einem kleineren Neigungswinkel als 75 Grad darf nur angelehnt betiegen werden. Zum Besteigen eines Gebäudes von der Leiter aus fahre zwecks Vermeidung einer großen Neigung so nahe wie möglich an das Gebäude heran. Neige die Leiter derart, daß sie 10 bis 15 Zentimeter vom Hause abbleibt, und die Spitze erst bei Besteigung durch das Gebäude unterstützt wird, weil sonst die Verspannung außer Kraft tritt.

Veräume nicht das Festlegen des Wagens mit der Bremse bezw. mit den Radkeilen. **Gleiche Bodenunebenheiten**

51

aus. Lasse Fußspindeln herunter. Stelle die Leiter nicht auf weichen Boden.

Nimm keine Platzveränderung mit der ausgezogenen Leiter vor und unterlasse jedes Leitermanöver, solange die Leiter betiegen ist.

Auszugsleinen an Schiebeleitern beim Zurücknehmen der Leiter nicht durch die Hand gleiten lassen, sondern Hand über Hand fassen, sonst gibt's Verbrennungen der inneren Handfläche.

Nach § 8 a ist das Wassergeben aus einem 75 Millimeter weiten Druckschlauch von der mechanischen Leiter verboten. Aber auch bei Verwendung eines 52-Millimeter-Schlauches muß man vorsichtig sein.

Spriziere nie von einer freistehenden Leiter in der Sprossenrichtung. Beim Arbeiten mit hohem Druck von der Kraftspriziere oder Wasserleitung wende stets die Schlauchhalter an. Die Schlauchleitung soll in der Mitte der Leiter (mit Ausnahme bei schmalen Leitern) liegen. Steigere den Wasserdruck langsam und stelle das Wasser nie plötzlich ab. Bei fortgeschrittenen Bränden ist immer mit dem Einsturz von Gebäudeteilen zu rechnen, auch ohne daß sich ein solcher vorher durch Anzeichen bemerkbar macht. Besonders gefährlich sind in dieser Beziehung nicht glühender ummantelte Eisenkonstruktionen und Treppen aus natürlichen Steinen. Mauern stürzen meist nach außen um. Der Bodenbelag über den Ställen und in Scheunen brennt leicht durch. Der Leiter der Löscharbeit kann nicht immer rechtzeitig warnen, darum sei vorsichtig, betritt keine schadhafte Bauteile, Glasdächer, Pappdächer, überdeckte Gruben oder Schächte, vereiste oder steile Dächer, sondern gehe nur da, wo dein Rückzug jederzeit gesichert ist.

Die Anwendung von Atemschutzapparaten gegen Rauch und reizende bezw. giftige Gase ist den Feuerwehren bekannt. Zum leichten Gasschutz zählen die Rauchschutzmasken, die in die Gruppe der Filtergeräte fallen.

52

Die Filtergeräte sind abhängig vom Sauerstoffgehalt der Atmungsluft und bieten keinen Schutz gegen Kohlenoxyd. Im allgemeinen wird bei normalen Brandstellenverhältnissen selbst bei starker Verqualmung in geschlossenen Räumen noch genügend Sauerstoff (15 Prozent) und selten eine in kürzerer Zeit schädliche Kohlenoxydkonzentration (0,3 Prozent und mehr) anzutreffen sein. Aus Gründen der Sicherheit ist jedoch stets sofort für Belüftung zu sorgen. Der Führer hat vor Beginn des Innenangriffs nach Möglichkeit die Art der brennenden Stoffe und Produkte festzustellen.

Nicht einzusetzen sind Filtergeräte bei Kellerbränden aller Art; in geschlossenen, nicht oder schlecht lüftbaren Räumen, in denen Kohlen und Chemikalien brennen; in ober- und unterirdischen Tanks aller Art; in Gruben, Schächten, Brunnen, Kanälen, die Stickgase enthalten können; bei Leuchtgasausströmungen und sonstiger offensichtlich Kohlenoxydgasgefahr.

In Zweifelsfällen ist stets der schwere Gasschutz (Frischluft oder Sauerstoffgerät) einzusetzen.

Nur vollausgebildete Leute dürfen unter Gasschutzgerät vorgehen. Der kleinste Trupp besteht aus einem Führer und zwei Mann; die Leute des Trupps sollen dicht zusammenbleiben. Gegenseitiges Anfassen oder Mitführen eines Tauendes erleichtert den Zusammenhalt des Trupps. Bei starker Verqualmung und Hitze ist der Spizentrupp häufig abzulösen.

Die mit Atmungsgeräten vorgehenden Angriffstrupps sind anzuseilen. Das Seil muß von außerhalb der Brandstelle stehenden Mannschaften gehalten werden. Zur Vergung etwa bewußtlos geordneter Geräteträger ist ein Rettungstrupp zum Vorgehen bereit zu halten.

Es ist darauf zu achten, daß das Sicherungsseil, ebenso bei Schlauchgerät der Luftschlauch nicht durch Feuer oder

53

sonstige Einflüsse zerstört werden kann. Vor dem Anlegen von Frischluftüberdruckgeräten muß der Luftschlauch durchgeblasen werden.

Hüte dich vor Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen. Verbrennungen kommen vor durch Stichtlammern und Flugfeuer. Wie man sich gegen sie schützt, weiß wohl jeder. Verbrühungen kommen vor, wenn man aus geringer Entfernung auf sehr heiße Gegenstände, Eisen, Steine brennende Kohlen, spritzt. Wird in Säuren, Kalk oder Laugen hineingespritzt, so können Verätzungen von Gesicht und Händen in der Nähe befindlicher Leute entstehen. Auch sind Verätzungen an den Füßen dadurch herbeigeführt worden, daß Feuerwehrleute mit ungeeignetem oder undichtem Schuhwerk in Säuren getreten sind. Explosionen verursachen oft schwere Unfälle. Manchmal sind sie unvermeidlich, wenn gewisse Stoffe Gelegenheit haben, die leichtentzündlichen Dämpfe abzugeben, die dann mit der Luft explosive Gemenge bilden, z. B. Benzin, Benzol, Schwefelkohlenstoff, Aether, Alkohol. Leere oder beinahe leere Gefäße mit solchen Stoffen sind fast noch gefährlicher. Ferner sind zu erwähnen Explosionen von Dampffesseln, Stahlflaschen mit verdichteten oder verflüssigten Gasen, Behälter mit Zelluloid, Sprengstoffen usw. Unter Druck stehende Dampffessel sind abzublasen; Sicherheitsventil anheben, Maschine laufen lassen, Feuerung herausnehmen, Feuertür und Abschalttür öffnen sind zweckmäßige Maßnahmen.

Mehlstaub, Holzstaub, Kohlenstaub können plötzlich in weitem Ausmaße sich entzünden (Staubexplosion), wobei heftige Stichtlammern auftreten. Spritze auch nicht auf Calcium-Karbid.

Halte das Strahlrohr fest, besonders, wenn der Wasserdruck am Rohr hoch ist, ein herumschleuderndes Strahlrohr hat in mehreren Fällen schon Unfälle von Feuerwehrleuten herbeigeführt. B-Röhre unter Kraftspritzendruck kann ein Mann nicht halten.

54

Fangleinen sind nicht an Fensterrahmen zu befestigen, nicht über scharfe Kanten ohne weiche Unterlage zu ziehen und so anzuschlagen, daß das Auge entlastet ist.

Die Drahteinbände der Kupplungen müssen mit ihren Enden unter dem Kupplungshals liegen, sonst sind Handverletzungen nicht ausgeschlossen.

Auch beim Aufräumen der Brandstelle und beim Ablöschen kommen noch viele und vermeidbare Unfälle vor. Greife eiserne Gegenstände, die im Feuer waren, nicht an, sie sind noch heiß. Verlege dich nicht an ausgeglühten Nägeln, das gibt Blutvergiftung. Setze dich nicht strahlender Hitze aus, das gibt Augenentzündung. Wirf nicht Gegenstände auf die Straße oder den Hof, ohne daß du dich vergewisserst, daß Absperrung erfolgte. Dasselbe gilt vom Umwerfen von Gebäudeteilen, falls solches überhaupt notwendig ist. Hüte dich vor durchgebrannten Decken, gib acht, ob schwere Gegenstände, Heizkörper, Maschinen, Transmissionen abstürzen und dich gefährden können. Beleuchte die Brandstelle während des Ablöschens reichlich, stelle Posten aus an gefährlichen Stellen, an Aufzugsschächten, dunklen, mangelhaft beleuchteten Stellen.

Explosionen entstehen auch nach gelöschten Bränden noch, wenn nichtverbrannte Mengen explosionsgefährlicher Flüssigkeiten sich noch in Dämpfe verwandeln, sich mit der Luft vermischen und explosive Gemenge geben. Dann genügen eine Fackel in der Nähe, eine Laterne oder im Brandschutt aufgewirbelte Funken zur Explosion. Also löste in solchen Fällen gründlich, nimm elektrische Lampen, lösche alles Feuer gänzlich aus.

Löse erschöpfte oder durchnässte Mannschaften schleunigst ab und schicke sie nach Hause. Starke Abkühlung nach der Hitze der Brandstelle und nach der Anstrengung gibt Rheumatismus, mitunter Lungenentzündung, zieht oft bedenkliche Folgeerkrankungen nach sich. Warme Mäntel oder Decken zum Umnehmen sind unentbehrlich.

55

Es ist eine leider noch verbreitete Unsitte, daß nach dem Feuerlöschen noch ein anderes „Löschen“ erfolgt. Dabei kommt es häufig zu alkoholischen Uebertreibungen, die mit Recht den Spott der Einwohner und Verachtung hervorrufen und leider auch manchmal zu selbstverschuldeten Unfällen führen. Jeder Feuerwehrmann möge sich überlegen, ob das dem Ansehen seiner Truppe dienlich ist.

Sehr häufig kommen die Feuerwehren auf Brand- und Unfallstellen auch in Berührung mit elektrischen Anlagen. Ueber die Gefahren des elektrischen Stromes für die Feuerwehren belagen die Leitfänge des Verbandes deutscher Elektrotechniker für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe vom 1. Januar 1932 folgendes.

Bei Hochspannungsanlagen — also Anlagen mit mehr als 250 Volt gegen Erde — ist jede unmittelbare und mittelbare Berührung lebensgefährlich. Aber auch die Berührung im normalen Zustand nicht unter Spannung stehender Anlageeile in Niederspannungsanlagen kann gefährlich sein, da der Isolationswiderstand solcher Anlagen durch Brand oder Löschmaßnahmen erheblich herabgesetzt sein kann. Fernspregleitungen, Telegraphenleitungen, Antennen sind zwar nur Schwachstromleitungen; sie können aber beim Brande mit Starkstromleitungen in Berührung kommen und dadurch gefährlich werden.

Beim Brande nötig werdende elektrotechnische Handgriffe dürfen nie durch ungeschulte Personen vorgenommen werden; Eingriffe und Schaltungen in Hochspannungsanlagen durch Feuerwehrleute müssen unter allen Umständen unterbleiben.

Erden und Kurzschließen von Leitungen sind Gewaltmittel, die für den Ausführenden mit erheblicher Gefahr verbunden sind.

Die Lampen in den vom Brande betroffenen oder bedrohten Räumen sind — auch bei Tage — einzuschalten.

56

Die Metallteile der Feuerwehrausrüstung und der Feuerwehrgeräte sind stromleitend; jegliche Berührung solcher Teile mit Spannung führenden Leitungen ist unter allen Umständen zu vermeiden. So ist beim Aufrichten, Auschieben und Besteigen von Feuerwehrleitern auf elektrische Leitungen gut zu achten.

Will man einen Brand elektrischer Maschinen, Schalttafeln, Apparate löschen, so dürfen nur nichtleitende Löschmittel mit nichtleitenden Treibemitteln, kein Löschwasser, verwendet werden. Schaum hat eine ebenso geringe Isolierfähigkeit wie Wasser.

Vor Anspritzen von Leitungen wird gewarnt; besonders gefährlich ist das Anspritzen mit vollem Strahl. Nicht nur Strahlrohrführer, sondern auch die Bedienungsmannschaften der Spritze sind gefährdet. Von Hochspannungsleitungen soll das Strahlrohr mindestens 15 Meter abbleiben.

Auch nach Ablöschen des Brandes ist Vorsicht geboten. Nichtfachleute sind von der Brandstelle fernzuhalten.

#### § 12. Fürsorge für Verletzte.

(1.) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Anzahl von Feuerwehrleuten für die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen sachgemäß ausgebildet ist.

(2.) Auf mindestens einem Fahrzeug ist das notwendige Verbandzeug, möglichst in Form von Einzelpäckchen, vorrätig zu halten und gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Ebenso ist für Bereitstellung einer Tragbahre zu sorgen.

(3.) Verletzte mit offenen Wunden sollen ihre Tätigkeit solange unterbrechen, bis ein Verband angelegt ist.

Diese Vorschriften bedürfen keiner Erläuterung.

#### § 13. Bekanntgabe der Vorschriften an die Versicherten.

(1.) Die Unfallverhütungsvorschriften sind den Feuerwehrleuten durch den Unterricht bekannt zu

57

geben und in einem Abdruck auszuhändigen. Bei den Pflichtfeuerwehren muß mindestens jeder Führer und Unterführer im Besiß eines Abdruckes sein.

(2.) Außerdem sind die Vorschriften im Feuerwehrgelände oder Spritzenhause an auffällender und leicht zugänglicher Stelle auszuhängen und in leserlichem Zustande zu erhalten.

Wenn vorgeschrieben wird, daß jeder Feuerwehrmann einen Abdruck erhalten soll, so ist der Zweck natürlich der, daß jeder Wehrmann sich selbst eingehend mit den Vorschriften bekannt machen soll.

Jeder Führer und Unterführer ist außerdem verpflichtet, über sie Unterricht abzuhalten; die Oberbrandmeister, Kreisbrandmeister und Landesbranddirektor haben ihren Dienst-anweisungen gemäß die Befolgung der Vorschriften zu überwachen.

Jeder Kamerad soll sich aber auch eingehend über die sozialen Maßnahmen unterrichten, die von der Feuerwehr-Unfallversicherungskasse zu seinen Gunsten getroffen sind. Das gibt Ruhe und Zuversicht bei der Arbeit.

#### § 14. Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften.

(1.) Auf Antrag des Unternehmers können

- a) Abweichungen von den Vorschriften genehmigt werden, wenn diese nicht ohne verhältnismäßig große Schwierigkeiten ausgeführt werden können und auf andere Weise einer Gefährdung der Versicherten vorgebeugt wird;
- b) angemessene Fristen für die Ausführung der Einrichtungen, die diese Vorschriften erfordern, bewilligt werden.

(2.) Die Anträge sind bei der zuständigen Kommunalbehörde einzureichen und durch diese mir zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 15. Beachtung sonstiger Vorschriften.

Die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere auch die provinziellen und örtlichen Straßenverkehrsordnungen sowie Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr, werden durch diese Unfallverhütungsvorschriften nicht berührt.

Alle Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Tiere oder Maschinenkraft eingerichtet sind, müssen entsprechend den Straßenverkehrsordnungen während der Dunkelheit beleuchtet sein, bei Pferdefuhrwerken durch mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem Glas auf der linken Seite, bei Kraftfahrzeugen gemäß den Bestimmungen der Reichsverordnung über den Kraftfahrzeugverkehr. Alle bespannbaren Feuerwehrfahrzeuge müssen eine kräftig wirkende Radbremse haben. Spindelbremsen sind den Hebelbremsen vorzuziehen. Kraftfahrzeuge müssen nach der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr zwei in ihrer Wirkung voneinander unabhängige Bremsrichtungen haben, von denen jede auf die Räder einer Achse oder kreuzweise auf die Räder verschiedener Achsen gleichzeitig einwirkt.

Befindet sich ein Mannsfahrzeug in schneller Fahrt, so stecke einen Arm in die an den Längsbänken angebrachten Schlaufen oder halte dich sonst irgendwie fest, sonst stiegst du in einer Kurve unter Umständen vom Wagen.

Der Fahrer muß stets die Gewalt über die Pferde behalten.

Gehen die Pferde vor dem Mannsfahrzeug übermäßig schnell, so liegt die Gefahr vor, daß sie durchgehen oder stürzen. In beiden Fällen ist die Mannschaft gefährdet. Deshalb bedenke: Es ist besser, langsamer zu fahren und sicher zur Brandstelle zu kommen, als durch zu schnelles Fahren einen Unfall zu erleiden und nicht helfen zu können.

Die Feuerwehr genießt im Straßenverkehr Vorrechte.

Nach der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr brauchen Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein, dürfen solche auch mit anderen Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Ueberholen und Vorfahren. Bei ihrer Annäherung ist freie Bahn zu schaffen, wenn sie sich durch besondere Zeichen kenntlich machen.

Diese Vorrechte berechtigen aber nicht zu einem unbesonnenen Fahren. Im Gegenteil, der Fahrer soll durch umsichtiges Fahren, die Feuerwehr durch laute Signale und gute Beleuchtung ihrer Fahrzeuge dieser Vorrechte sich würdig zeigen und darf weder eigene Mannschaft noch Publikum gefährden.

Zum Fahren von Kraftfahrzeugen sind nur verantwortungsbewußte, im Fahren durchaus sichere Feuerwehrleute zu verwenden. Es ist selbstverständlich, daß sie den Führerschein für die betreffende Wagentypen besitzen müssen. Fahrlässige Handhabung und Leichtsinns haben schon viel Unheil angerichtet.

Niemand hat aber Lust, mit dem Strafrichter in nähere Berührung zu kommen.

#### § 16. Inkrafttreten.

Die Unfallverhütungsvorschriften treten am Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Kiel, den 21. Januar 1932.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.

Diese Neufassung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Februar 1934.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein.